

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

276. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Mittleres Pflegemanagement“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegemanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm bereitet auf die Leitung einer Station oder Funktionseinheit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vor. Dabei werden Fähigkeiten in Planung, Organisation, Beratung und Leadership vertieft sowie betriebswirtschaftliche Erfordernisse erkannt und im Abteilungsgeschehen berücksichtigt. Zudem wird die eigenständige Aneignung von Wissen, die Anwendung neuer Methoden und die kritische Reflexion des beruflichen Handlungsfeldes gefördert. Im Mittelpunkt steht die Förderung kooperativer Kompetenzen sowie die Motivation zu verantwortlichem Handeln.
- (2) Für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) erfüllt das Weiterbildungsstudienprogramm die gesetzlichen Voraussetzungen für die Höherqualifizierung zur Ausübung von Führungsaufgaben gemäß § 64 GuKG und qualifiziert für Leitungsfunktionen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:
 - Gruppen unter Berücksichtigung der Diversität in Herkunft, Erfahrungen, Perspektiven und Bedürfnissen wertschätzend, inklusiv und gleichstellungsorientiert führen.
 - Strategien zur Steuerung und Weiterentwicklung von Gesundheitseinrichtungen identifizieren und deren Umsetzung in komplexen Versorgungssystemen kritisch reflektieren.
 - den eigenen Funktionsbereich strategisch und operativ steuern, indem fachspezifische, organisatorische, wirtschaftliche und digitale Prozesse evidenzorientiert analysiert und weiterentwickelt werden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante ein und der berufsbegleitenden Variante drei Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf und
- (2) mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Nachweis von Deutschkenntnissen, wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
I: Evidenzbasierte Praxis	3
II: Caring und Leadership I	6
III: Personale und interaktionale Kompetenzen I	6
IV: Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen I	6
V: Public Health und Governance I	3
VI: Praxisprojekt I	6
Summe	30

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module I, V, VI: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module II, III, und IV: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 43 vom 14. September 2026

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 26/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemesters 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.